

ernstlich sich bei Vermeidung unausbleiblich erfolgter schweren Bestrafung aller eigenmächtigen Tathandlungen zu enthalten, dagegen den Ausgang bei ihrer Kaiserlichen Majestät wegen der gemelten neuerlich angelegten Flotz Kanals angebrachten Klage geduldig abzuwarten und bis dahin sich allenthalben ruhig und friedsam zu betragen<sup>12</sup>.“

Am 2. Dezember 1750 verbot ein verschärfter Erlaß. . . „Unter Vermeidung schwerer Strafen derartige Tätlichkeiten, wie sie die Bevölkerung sich hatte zu Schulden kommen lassen. . .“ Daraufhin bekannten die Bischöflichen sich zwar schuldig, vertraten jedoch die Auffassung, daß das Unternehmen das Land in jeder Hinsicht schädige. Zur Begründung trugen sie vor:

- „2 do Mit diesem unserm Holtz würde denen Frantzosen Brennholz, Bauholz, Schiffbrücken, Pallisaten und mast Bäum auf dem Canal in der menge zugeführt und auch unsere waldungen ruinieret, die frantzösischen dagegen gespart.
- 3 tio Vermittelst dieses Canals könnten unsere Stein und andere Bau materialie leichter Dingen zu erbau- und reparierung der frantzösischen Vestungen und Schantzen im Elsaß überführt werden.



*Die Kanalbrücke an der B 36 südlich Freistett (nach einem Gemälde)  
Aufnahme: Hermann Kiefer*